

Niedersächsisches Biosicherheitskonzept für Schweine haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

TOP 2: Rechtsgrundlagen

Dr. Ursula Gerdes, Dr. Wiebke Scheer, Dr. Ruth Steffens

Inhalt

Maßnahmen zur Biosicherheit

- Animal Health Law (AHL)
- Tiergesundheitsgesetz
- Schweinehaltungshygiene-Verordnung
- Seuchenfall (DEV 2020/687 und DUV 2023/594)

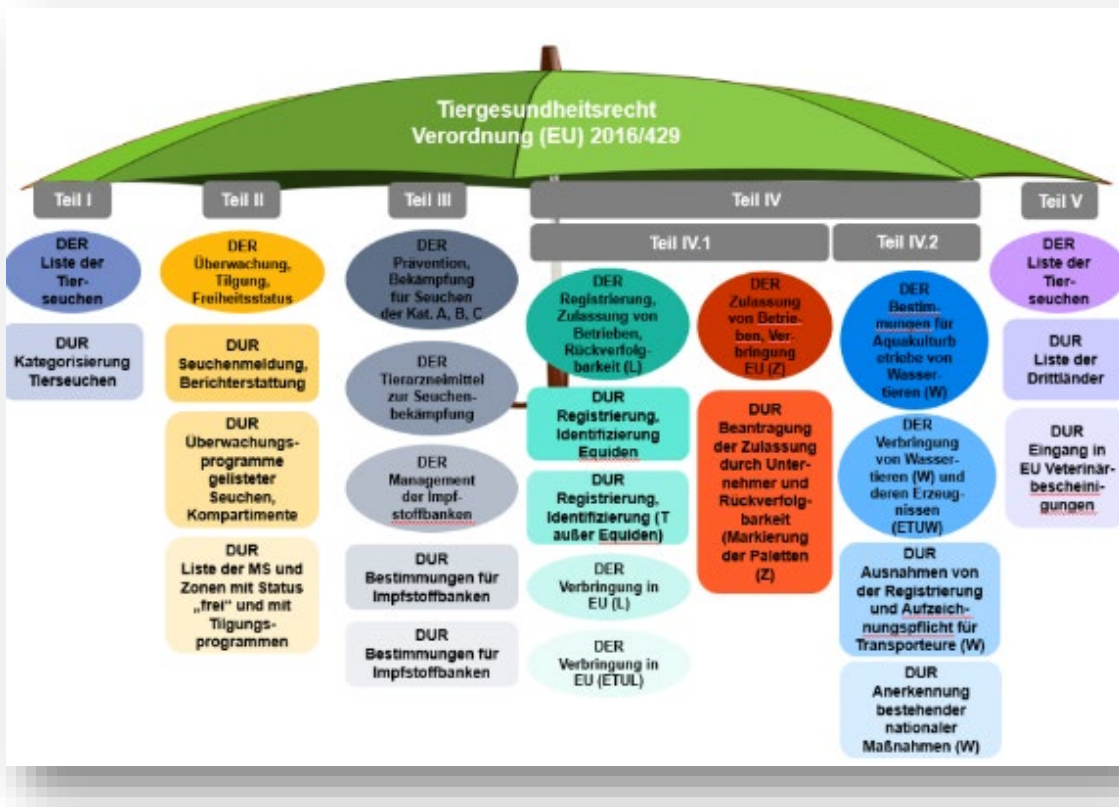
Beihilfen

Biosicherheit im neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Animal Health Law (AHL – Verordnung (EU) 2016/429)

Animal Health Law - Verordnung (EU) 2016/429

Vorgaben für Tierhalter und Tierärzte zur Biosicherheit



- Verantwortlichkeiten
- Kenntnisse
- Abschirmung des Bestandes
- Beratung
- Dokumentation
- Management

Quelle:

VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

24. „Unternehmer“

alle natürlichen oder juristischen Personen, die **für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich** sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch **ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte**



Bildquelle: Nds. TSK



Art. 10 Zuständigkeiten

Unternehmer sind verantwortlich für

- Tiergesundheit
- Minimierung des Seuchenausbreitungsrisikos
- gute Tierhaltungspraxis
- das Ergreifen ggf. geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologische Gefahren auch in Bezug auf wild lebende Tiere



Bildquelle: Nds. TSK

Artikel 10 (4) – Umsetzung

- a) **Maßnahmen zum physischen Schutz, die Folgendes umfassen können:**
- i. Umzäunung, Einfriedung
 - ii. Reinigung, Desinfektion sowie Insekten- und Nagetierbekämpfung;
 - iii. ...



Bildquelle: Nds. TSK

Artikel 10 (4) – Umsetzung

b) Verwaltungsmaßnahmen, die Folgendes umfassen können:

- i. Verfahren über Einbringung von **Tieren, Erzeugnissen, Fahrzeugen und Personen**
- ii. Verfahren für die **Nutzung von Ausrüstung**
- iii. Bedingungen für die **Verbringung**
- iv. Bedingungen für **Überführung von Tieren oder Erzeugnissen** in den Betrieb
- v. Quarantäne, Isolation, Absonderung **neu eingestellter oder kranker Tiere**
- vi. System für **sichere Beseitigung toter Tiere / anderer tierischer Nebenprodukte**



Artikel 11 – Kenntnisse über Tiergesundheit

- (1) **Unternehmer und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe** verfügen über angemessene Kenntnisse über
- a) **Tierseuchen**, einschließlich Zoonosen
 - b) **Grundsätze des Schutzes vor biologischen Gefahren**
 - c) **Wechselwirkung** zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit
 - d) die **gute Tierhaltungspraxis**
 - e) **Resistenzen** gegen Behandlungen - Antibiotikaresistenzen

Artikel 24 – Überwachungspflicht

Unternehmer...

- a) **beobachten die Gesundheit** und das **Verhalten der Tiere** in ihrem Zuständigkeitsbereich
- b) **beobachten jegliche Veränderung** der **normalen Produktionsparameter**
- c) **achten auf eine anormale Mortalität** und **andere Anzeichen einer schweren Krankheit** bei den Tieren

Artikel 12, AHL – Zuständigkeiten von Tierärzten

(1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten

- a. sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen
- b. ordnungsgemäße **Diagnose** – frühzeitige Erkennung von **Seuchen**
- c. aktive Beteiligung an der
 - I. **Sensibilisierung für Tiergesundheit**
 - II. **Seuchenprävention**
 - III. **Früherkennung von Seuchen**
- d. sie **arbeiten mit** der zuständigen Behörde, **den Unternehmern zusammen.**

Art. 25 Tiergesundheitsbesuche

- (1) Unternehmer stellt sicher, dass seine Betriebe von einem Tierarzt besucht werden
- (2) Die Tiergesundheitsbesuche dienen der Seuchenprävention insbesondere durch
- a) Beratung zum Schutz vor biologischen Gefahren
 - b) Feststellung von Anzeichen gelisteter Seuchen

Artikel 102 – Pflicht der Unternehmer zur Führung von Aufzeichnungen

(1) Unternehmer von registrierten oder zugelassenen Betrieben führen

Aufzeichnungen über gehaltene Tiere ..., u.a.:

- **Verbringungen**
- **Mortalität**
- **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung Behandlungen, Testergebnisse, sonstige relevante Informationen**
- **Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen**



<https://mitpflegeleben.de/checklisten-antraege/checklisten/checkliste-passendes-pflegeheim-finden/>

BIOSICHERHEIT IM TIERGESUNDHEITSGESETZ

§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters



Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass **Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt** noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren **sachkundig** zu machen,
3. Vorbereitungen zur **Umsetzung von Maßnahmen** zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche durchzuführen sind.

ANFORDERUNGEN NACH SCHWEINEHALTUNGSHYGIENE- VERORDNUNG

Wen betrifft es?

Quelle: www.bmel.de, Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können; Die Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen, April 2022

Stufe

1

Die **erste Stufe** gilt für alle schweinehaltenden Betriebe.

Stufe

2

Die **zweite Stufe** gilt für folgende Betriebe:



20 bis 700 Mastschweine



3 bis 150 Zuchtsauen



3 bis 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

Stufe

3

Die **dritte Stufe** gilt für folgende Betriebe:



mehr als 700 Mastschweine



mehr als 150 Zuchtsauen



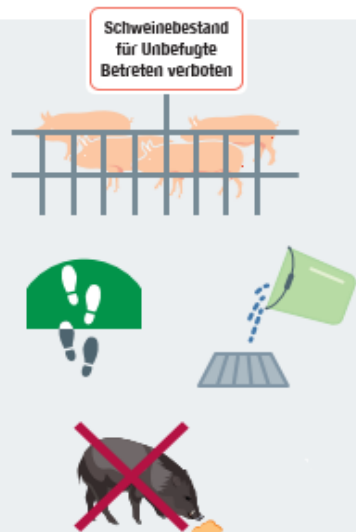
mehr als 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

Für die **Freilandhaltung** gelten besondere Regelungen.

Was gilt für alle Betriebe?

Stufe 1

- Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.
- Der Stall muss ausbruchsicher sein.
- Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.
- Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.
- Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern
- Bestandsregister



Was kommt bei Betrieben der zweiten Stufe hinzu?

Stufe 2

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der ersten Stufe gelten folgende Anforderungen

- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Räder von Fahrzeugen
- Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung
- Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss
- Einwegkleidung für Betriebsfremde



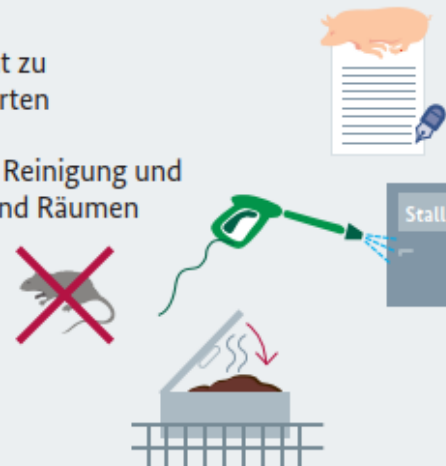
Was ist zu tun?

- Neben dem Bestandsregister: zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten

- Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

- Schädnerbekämpfung

- Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



Was kommt bei Betrieben der dritten Stufe hinzu?

Stufe 3

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der zweiten Stufe gelten folgende Anforderungen

- Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine

- Einfriedung des Betriebsgeländes

- Stallnaher Umkleideraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken

- Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles

- Isolierstall für Neuzugänge

- Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



§ 7 Tierärztliche Bestandsbetreuung

(1) Jeder **Tierhalter** hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen **Bestand** durch einen **Tierarzt betreuen zu lassen...**

(2) Der **Tierarzt** kann die Aufgaben nach Absatz 1 nur übernehmen, sofern er ... über ein **besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit** verfügt...

Stufe 1 Alle Betriebe

Jeder Betrieb muss tierärztlich betreut werden. Dazu gehört die Beratung des Betriebes.

In bestimmten Fällen (u. a. erhöhte Sterblichkeit, hoher Anteil von Kümernern, Fieber, erfolglose zweimalige antimikrobielle Behandlung) sind besondere tierärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.

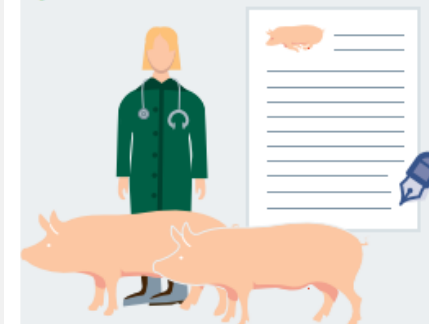


In bestimmten Fällen besondere tierärztliche Untersuchung

ab Stufe 2

Klinische Untersuchung mindestens 2x jährlich

Prüfung der Dokumentation



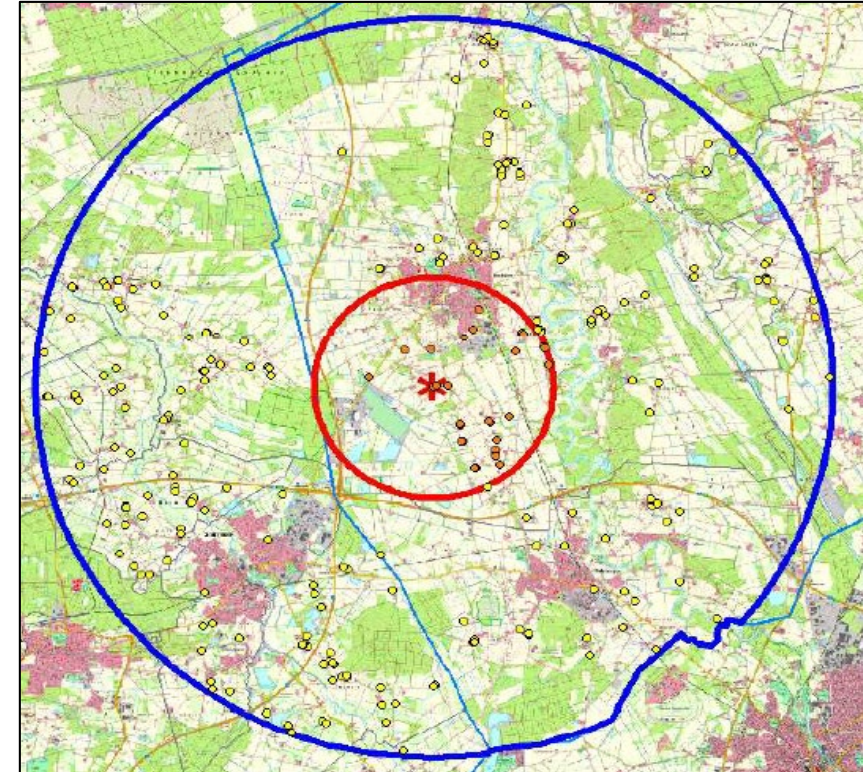
Bei größeren Betrieben (ab Stufe 2) muss mindestens zweimal jährlich eine klinische Untersuchung der Schweine durchgeführt werden. Darüber hinaus muss die Dokumentation über Todesfälle, Aborte und Totgeburten, die der Betrieb zu führen hat, geprüft werden.

ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN IM SEUCHENFALL

Maßnahmen zur Anwendung in Betrieben in der Schutzzone (nicht abschließend)

Artikel 25 DEV (EU) 2020/687

- a) **Absonderung der Tiere von wild lebenden Tieren**
- b) **zusätzliche Überwachung, ..., einschließlich Anstieg der Morbidität oder Mortalität oder Rückgang der Produktionsdaten; ...**
- c) soweit angezeigt, **Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren**
- d) **Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs; ...**



Quelle: TSN

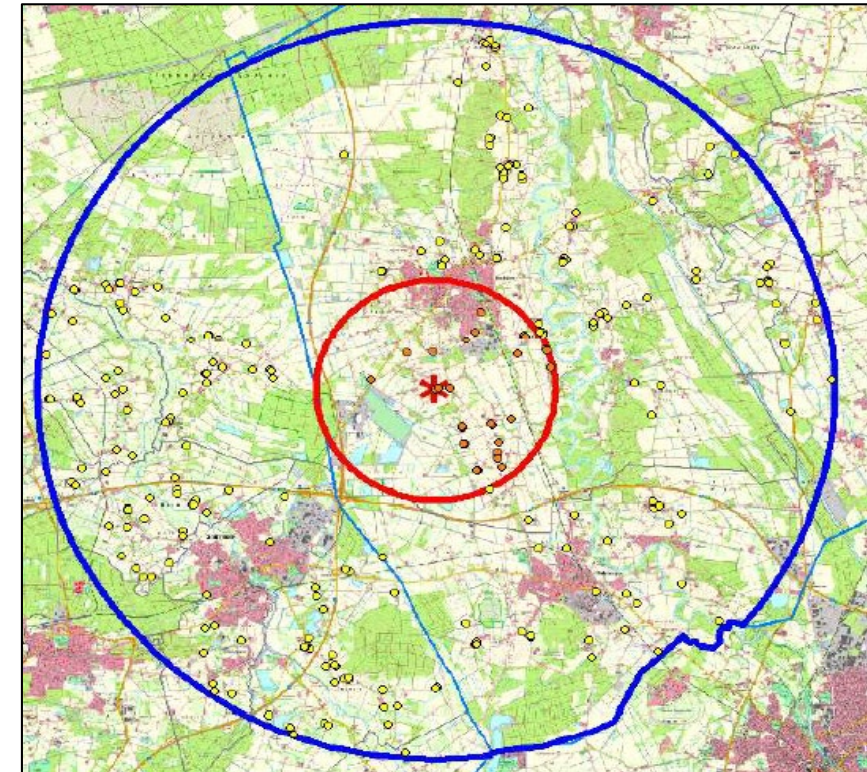
Maßnahmen zur Anwendung in Betrieben in der Schutzzone (nicht abschließend)

Artikel 25 DEV (EU) 2020/687

e) Anwendung **geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen**, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen und **Transportmittel**, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche zu vermeiden;

f) **Führen von Aufzeichnungen über alle Personen**, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung...

g) **Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere** gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Absatz 3



Quelle: TSN

Verstärkte Maßnahmen bei Verbringungen aus Sperrzone I, II, III (nicht abschließend) Anhang III Nummer 2 (DUV 2023/594)

Ein **Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren**, von der Behörde genehmigt:

1. Einrichtung von **reiner und unreiner Seite**
2. Einrichtung für die **Einstellung neuer Schweine** in den Betrieb
3. **Verfahren für die Reinigung und Desinfektion**
4. **Vorschriften für Lebensmittel** für das Personal vor Ort
5. **Sensibilisierungsprogramm** für das Personal
6. Einrichtung für eine **Trennung zwischen den epidemiologischen Einheiten** und Verhinderung des Kontakts zwischen Schweinen und tierischen Nebenprodukten
7. Verfahren und Anweisungen zum Schutz vor biologischen Gefahren während des **Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten**
8. **Interne Überprüfungen** der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren;
9. Bewertung spezifischer biologischer Gefahren in Bezug auf **Freilandhaltung**

Niedersächsische AG Biosicherheit in Schweinehaltungen

- Erfahrungen aus **SchHaltHygV-Kontrollen** und **TiHo-Studie** (2021) ► bedenklich viele Schweinehaltungsbetriebe haben **Nachbesserungsbedarf** in der Biosicherheit
- **EU-Recht:** Jeder Unternehmer/Tierhalter muss „**Schutz vor biologischen Gefahren**“ sicherstellen
- Gründung **AG Biosicherheit** in Schweinehaltungen: **29.11.2021**
- **Entwicklung Arbeitshilfe**, um geltendes EU-Recht anzuwenden
- Anforderungen **über SchHaltHygV hinaus**



Niedersächsisches Biosicherheitskonzept

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was ? Was muss erfüllt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
Checkliste	Ob ? Wird es erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> • Schweinehaltungshygieneverordnung • Schweinepestverordnung
Managementplan	Wie ? Wie wird es erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

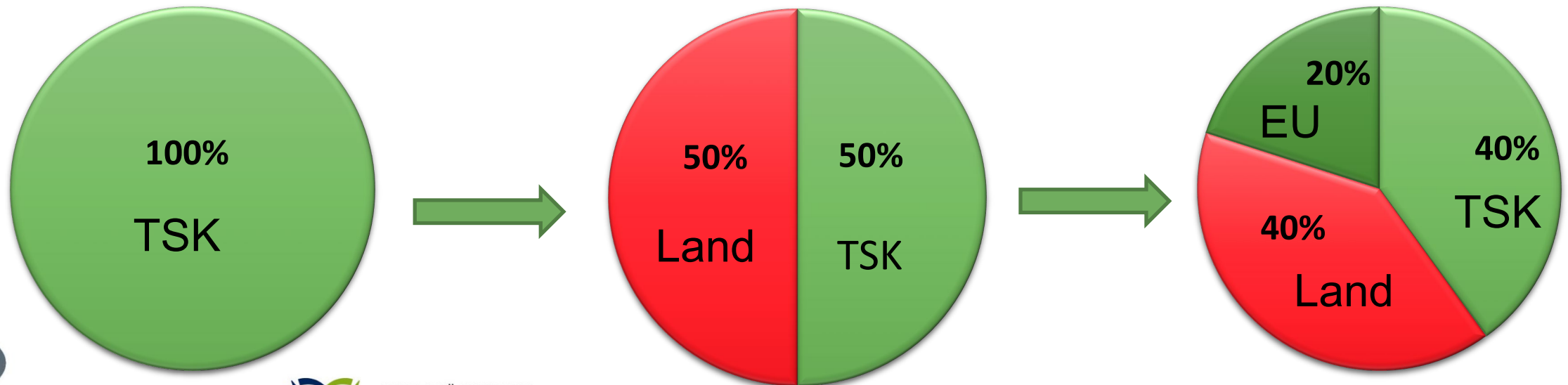
An wen richtet sich welcher Teil des Konzepts?

- Der **Unternehmer (Tierhalter)** steht in der **Verantwortung!**
- Für den **Tierhalter** sind Biosicherheitsmaßnahmen im **Leitfaden** verankert, die anhand der **Checkliste** überprüft werden können.
- **Tierhalter und Hoftierarzt** erarbeiten im **tierärztlichen Beratungsgespräch** den **Biosicherheitsmanagementplan**.

BEIHILFEN

Finanzierung der Leistungen im Ausbruchsfall

- Tierhalterbeiträge - Pflichtbeiträge, daher steuerähnlich
 - Landesmittel
 - EU-Kofinanzierung
- } Steuern



Voraussetzungen für Leistungen

1. Korrekte Tierzahlmeldung
 2. Korrekte und fristgerechte Zahlung der Beiträge
 3. Rechtskonformes Verhalten
- Entfall des Anspruchs auf Entschädigung
 - teilweise Leistung bei geringer Schuld

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Reg.-Nr. 03-999-999-9999
Tierseuchenkassen-Nr. 9999999

Nds. Tierseuchenkasse • Rechenzentrum Agro Data • 03062 Collbus

Max Mustermann
Musterstr. 30
30159 Hannover

Ort der Tierhaltung:
Mustergrasse 20
30001 Musterstadt

Bitte hier nur ÄNDERUNGEN eintragen!
 Betriebsübergabe Adressänderung


Name, Vorname bzw. Firma
Name, Vorname bzw. Firma (auch Gesellschafter)
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Ortsteil
Telefon Telefax
E-Mail

Ort der Tierhaltung (Wenn abweichend von der Postanschrift)
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Ortsteil

Nachmeldung 2020 Zugangsmeldung nach dem Stichtag 03.01.2020

Nach dem Stichtag 03.01.2020 wurde die Tierhaltung beendet.
Die Rinderzahlen werden aus der HIT-Datenbank übernommen.

Ich habe die Tierhaltung auf Dauer beendet am: TT.MM.JJ

Zugangsmeldung:
per Meldekarte
oder
www.ndstsk.de
oder


Felder für nicht gehaltene Tierarten bitte leer lassen.
Bitte beachten Sie auch die Rückseite.

Datum Unterschrift

Rinderhaltung	Pferde/Ponys/Esel/Maultiere ¹⁾
keine Zugangsmeldung erforderlich Die Rinderzahlen werden aus der HIT-Datenbank übernommen.	1) für Reitställe/Pensionsställe: Bitte Einstellerliste beifügen!
Schweine	
Ferkel bis 30 kg	Mastschweine / sonstige Schweine
Zuchtschweine/Jungsaugen	
Schafe	
bis einschließlich 9 Monate	10 bis einschließlich 18 Monate
ab 19 Monate	
Ziegen	
bis einschließlich 9 Monate	10 bis einschließlich 18 Monate
ab 19 Monate	
Geflügel	
Masthähnchen	Legehennen/Junghennen/Hähne
Gänse	
Putenküken	Putenhähne
Puterhennen	
Enten	Elterntiere (alle Geflügelarten in gewerbsmäßigen Haltungen)
Großelterntiere (alle Geflügelarten in gewerbsmäßigen Haltungen)	
Sonstiges Geflügel (z.B. Fasane, Emus, Strauße, Per- u. Rebhühner)	Wacheln

Risiko- stufe	Mit welcher Wahrscheinlichkeit wird die Infektion durch den Verstoß eingeschleppt oder verschleppt?	Leistung TSK
0	keine Wahrscheinlichkeit	100 %
1	sehr geringe Wahrscheinlichkeit	90 %
2	geringe Wahrscheinlichkeit	80 %
3	mittlere Wahrscheinlichkeit	70 %
4		60 %
5		50 %
6		40 %
7	mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit	30 %
8	sehr hohe Wahrscheinlichkeit	20 %
9		10 %
10	höchste Wahrscheinlichkeit	0 %

Vorgehen der Tierseuchenkasse

1. Leistungen der TSK - staatliche Mittel und abhängig von Mitarbeit des Betriebes
2. **Biosicherheit hat nun eine größere Bedeutung**
 - Verhinderung von Seuchenausbrüchen !!
 - in Rechtsvorschriften verankert
 - Grundlage für Leistungen
3. **NI TSK fördert zukünftig Biosicherheitsberatungen**
4. Außer der Checkliste kann auch die **ASP-Risiko-Ampel** genutzt werden, um eine wichtige Voraussetzung für TSK-Leistungen zu erfüllen



Wie werden die Beihilfen für Beratungen beantragt?

Gewährung dieser Beihilfen erst Anfang 2024 – EU-Notifizierung

1. Erarbeitung Biosicherheitsmanagementplan nach Vorgabe inkl. Unterschrift
2. Beihilfe für max. 4 Stunden Beratung gem. GOT
3. Antrag online bei der TSK hochladen über online-Zugang
4. Angaben: Wann, wer, was, wie lange, Plan hochladen
5. Auszahlung an Tierarzt/Tierärztin

Ziele

Betriebe auf ein höheres Biosicherheitsniveau bringen

- Tierhalter tragen die Verantwortung
- Jede Verbesserung ist positiv!
- Die Erwartung ist nicht, dass alle Betriebe Vorzeigebetriebe werden,
- aber alle Betriebe sollen sich mit dem Thema beschäftigen und Stück für Stück besser werden
- Kürzungen um mind. 20 %, wenn kein Konzept vorliegt
- Keine Leistungs-Reglementierung bei dokumentiertem Verbesserungsbedarfs!